

2. Änderung vom _____

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt
Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 beschlossen:

Artikel I:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft